

# IG Amateurfunk Mannheim e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „IG Amateurfunk Mannheim e.V.“ Er hat seinen Vereinssitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen und als gemeinnützig staatlich anerkannt werden. Der Verwaltungssitz ist die postalische Anschrift des 1. Vorsitzenden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunkens und angrenzender Bereiche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung
- b) der Bildung, Erziehung und Jugendarbeit
- c) der Völkerverständigung

2. Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere

- Bemühungen zur Erlangung des Wissens zur technischen Durchführung sowie zur Betriebstechnik des Amateurfunks.
- Errichtung und Betrieb von Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zur Benutzung durch die Mitglieder.
- Funkkontakte im In- und Ausland, wobei auch die Pflege der Völkerverständigung mit im Vordergrund steht.
- Förderung von vor allem jugendlichen Nachwuchs.
- Vermittlung sowie Umsetzung von Basiswissen auf den Gebieten der Funk- und Antennentechnik, der Elektronik einschließlich der Computertechnik.
- Bereitstellung von Notfunk in Katastrophenfällen, z.B. Stromausfall.
- Förderung der Morsetelegraphie und anderer Betriebsarten.
- Teilnahme an und Förderung von Amateurfunkwettbewerben.
- Veranstaltungen, wie z.B. Fielddays (Feldtage).
- Vorstellung des Hobby Amateurfunk in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten Rechts.
2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als
  - a) ordentliches Mitglied
  - b) förderndes Mitglied
3.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu 1. a), die nach § 4 die Mitgliedschaft erwerben.
  - b) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1a) und 1b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen.  
  
Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.
4. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt das ordentliche Mitglied, die Verpflichtung im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein im Sinne seiner Zielsetzung aktiv zu unterstützen.

### **§ 5 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

### **§ 6 Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung .
2. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

2. Der Austritt kann zum Monatsende erfolgen und muss dem Vorstand zwei Wochen vor Monatsende schriftlich erklärt werden.
3. Die Streichung kann bei Beitragsrückstand durch den Vorstand erfolgen.
4. Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins erfolgen. Der Ausschluss wird auf Antrag eines Mitglieds in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
  - a. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Vereins ergehen gegenüber dem Mitglied an die Anschrift, die es dem Verein gegenüber zuletzt angegeben hat. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen und Rechte im Verein. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.
  - b. Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor der entscheidenden Mitgliederversammlung mündlich zu äußern.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben das Recht einer Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht bei zu wohnen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl eines Kassenprüfers
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
  - e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beteiligung an anderen Vereinigungen und Institutionen
  - h) Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins
  - i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail im Voraus widerspricht.

3. In besonderen Fällen können weitere Versammlungen vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Für die weiteren Versammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Anträge zu der Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Anträge zur Versammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Diese Anträge müssen sieben Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben werden. Später eingehende Dringlichkeitsanträge können nur durch Mehrheitsbeschluss während der Versammlung der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Anträge zur Satzung, Vereinsordnungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Anlässen die Öffentlichkeit ausschließen.
7. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, desgleichen ein Protokollführer. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer.
  - a. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes die Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann, falls erforderlich, eine Änderung der Vertretungsbefugnis vornehmen.
  - b. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Wahlamt im Verein bekleiden.
2. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zur Mitarbeit kann er besondere Beauftragte berufen.

## **§ 11 Rechnungslegung / Kassenbericht**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vgl. § 11) sind maßgebend.
3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz sowie Einnahmen- und Ausgaben-

Rechnung). Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ist in den Vereinsräumlichkeiten durch Aushang frei zugänglich zu machen

## **§ 12 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 13 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel in der Mitgliederversammlung notwendig. Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Amateurfunkens; über die konkrete Empfängerkörperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Diese Satzung ist am 20.03.2016 von der Mitgliederversammlung aufgestellt worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.